VOLKSANWALTSCHAFT

An die
Marktgemeinde Theresienfeld
z.H. Frau Bürgermeisterin
Ingrid Klauninger, MSc
Hauptplatz 1
2604 Theresienfeld

Dr. Walter Rosenkranz
Volksanwalt

Sachbearbeiter/-in:	Geschäftszahl:	Datum:
Mag. Elisabeth Csebits	2024-0.133.126 (VA/BD-WA/C-1)	23.02.2024

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Ich bestätige den Erhalt der „*RESOLUTION der Marktgemeinde Theresienfeld gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 12. Februar 2024 gerichtet an Entscheidungsträger des Bundes, des Landes Niederösterreich und sonstige öffentliche Stellen Ende dem Schotterabbau in der Marktgemeinde Theresienfeld*“.

Vorweg darf ich Sie darüber informieren, dass gewerberechtliche Angelegenheiten nach der Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft in meinen Zuständigkeitsbereich fallen. Für mineralrohstoffrechtliche Beschwerden ist meine Amtskollegin, Frau Volksanwältin Gaby Schwarz, zuständig.

Sie ersuchen u.a. auch die Volksanwaltschaft, die Forderung der Marktgemeinde Theresienfeld zu unterstützen, „*die geplanten Schotterabbauvorhaben der Firmen „Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH“ und „Mayer & Co GmbH“ nicht zu genehmigen und auch sonst keine weiteren Ansuchen zum Schotterabbau zu bewilligen*“.

Ich gehe davon aus, dass Sie über die Kompetenzen der Volksanwaltschaft Bescheid wissen, darf Ihnen jedoch zu Ihrer Information Folgendes in Erinnerung rufen:

Gemäß Art. 148a Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist die Volksanwaltschaft ausdrücklich und ausschließlich dazu berufen, behaupteten Missständen in der öffentlichen Verwaltung nachzugehen. In Entsprechung dieses Auftrages prüft die Volksanwaltschaft **rechtskräftig abge-**

schlossene Verwaltungsentscheidungen und abgeschlossene Verwaltungshandlungen sowie vermutete Verfahrensverzögerungen in schwebenden Verwaltungsangelegenheiten.

In einem anhängigen Verfahren darf die Volksanwaltschaft somit keine inhaltliche Prüftätigkeit entfalten. Der Volksanwaltschaft ist es auch verwehrt, in einem anhängigen Verfahren zugunsten einer Partei zu intervenieren.

Die Volksanwaltschaft hat auch keine Kompetenz, auf noch nicht zur Genehmigung eingereichte Projekte Einfluss zu nehmen bzw. diese zu verhindern.

Die Volksanwaltschaft kann Ihnen daher derzeit keine Hilfestellung anbieten.

Selbstverständlich steht es Ihnen jedoch frei, sich nach rechtskräftigem Abschluss der Verfahren erneut an die Volksanwaltschaft zu wenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Walter Rosenkranz e.h.
Volksanwalt

VOLKSANWALTSCHAFT @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Volksanwaltschaft
	Datum/Zeit	2024-02-23T11:15:06+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	19350266
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	